

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 66 (1974)
Heft: 1

Artikel: Rund um den bäuerlichen Paritätslohn
Autor: Hardmeier, Benno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund um den bäuerlichen Paritätslohn

Benno Hardmeier

Am 17. Dezember 1973 hat der Bundesrat wichtige agrarpolitische Beschlüsse gefasst. Er hat eine ganze Serie von Preiserhöhungen vorgenommen, insbesondere beim Schlachtvieh und bei Ackerprodukten. Wichtiger als diese Preisbeschlüsse, über die in der Tages- und Gewerkschaftspresse ausführlich berichtet wurde, sind die bundesrätlichen Entscheide im Zusammenhang mit der Paritätslohnberechnung. Der Bundesrat revidierte die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung und verabschiedete die Richtlinien für die Paritätslohnberechnung. Da es sich um grundlegende und langfristig wirkende Beschlüsse handelt, soll die Pressemitteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Revision der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung im Wortlaut publiziert und durch einen kurzen Kommentar ergänzt werden.

Pressemitteilung des Bundesrates

Der Bundesrat hat die Revision der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung durch eine Änderung der Artikel 45–50 verabschiedet. Gleichzeitig nahm er von ergänzenden Richtlinien des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zustimmend Kenntnis. In diesen Richtlinien ist als wichtigste Änderung eine *Erhöhung des bäuerlichen Paritätslohnes um rund 7 Prozent* enthalten, eine Verbesserung, die vor allem der Arbeit des Bauern über das Wochenende Rechnung trägt.

Die Revision bringt ferner gewisse Neuerungen, die sich auf die Berechnung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes auswirken; sie betreffen insbesondere die in der Kostenrechnung zulässigen Übernahmepreise von Landgütern, die Bemessung des Zinsanspruches für das im Betrieb investierte Eigenkapital, die Berechnung des Arbeitsverdienstes von Pachtbetrieben sowie die Mitberücksichtigung der Kinderzulagen. Diese Neuerungen entsprechen zum Teil einer seit langem fälligen Korrektur und haben per Saldo eine rechnerische Vergrößerung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes um rund 2 Prozent zur Folge.

Aufgrund der neuen Bestimmungen ergibt sich somit beim Paritätsvergleich für die Landwirtschaft *im ganzen eine Verbesserung von rund 5 Prozent*.

Die revidierten Artikel der Verordnung sind Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 29–31 des Landwirtschaftsgesetzes. In Artikel 29 des Gesetzes ist der Grundsatz kostendeckender Produktpreise verankert. Das bedeutet in der Zielsetzung, dass der

Landwirtschaft bei rationeller Betriebsführung ein paritätisches, mit andern Berufsgruppen *vergleichbares Einkommen* zugebilligt wird. Die Feststellung und vergleichende Beurteilung des bäuerlichen Einkommens spielt daher in der landwirtschaftlichen Preispolitik eine überragende Rolle. Als Methode der Einkommensbeurteilung findet seit über 15 Jahren der sogenannte Paritätsvergleich Anwendung, d. h. die Gegenüberstellung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes von landwirtschaftlichen Buchhaltungsbetrieben und des von Arbeiterlöhnen abgeleiteten Lohnanspruches (Paritätslohn).

Die *Methode der Paritätslohnberechnung* ist seit ihrer Einführung, abgesehen von einer gewissen Anpassung im Jahre 1965, praktisch unverändert geblieben. Von Anfang an war sie immer wieder Gegenstand von Diskussionen, und in der neuesten Zeit stiess sie vor allem *in der Landwirtschaft auf zunehmende Kritik*. Dies ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass sich die Verhältnisse sowohl in der Landwirtschaft wie auch in der übrigen Wirtschaft in den letzten 10–15 Jahren erheblich gewandelt haben. Die periodisch wiederkehrende Diskussion erklärt sich aber vor allem auch mit der *grundsätzlichen Problematik*, die dem Paritätsvergleich als einer Behelfslösung innewohnt. Gerade aus diesem Grunde wird man auch in Zukunft den Paritätslohn nur als Richtgrösse verstehen dürfen.

Mit der *Revision der Verordnung* und insbesondere mit dem Erlass von *ergänzenden Richtlinien* werden nicht nur die bislang umstrittenen Fragen entschieden, sondern gleichzeitig das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung des bäuerlichen Einkommens als Grundlage für agrarpolitische Entscheidungen mehr oder weniger umfassend geregelt. Zu den wichtigsten Revisionspunkten sei kurz folgendes festgehalten:

1. Bemessung des Lohnanspruches

In bäuerlichen Kreisen kam in den letzten Jahren, vor allem unter dem Eindruck der in der übrigen Wirtschaft verbreiteten 5-Tage-Woche, mehr und mehr die Auffassung auf, die bisherige Paritätslohnberechnung sei veraltet und die bäuerliche Arbeit werde nur ungenügend honoriert. Der Bauernverband fordert deshalb in verschiedenen Punkten eine Änderung der Berechnung, die eine beträchtliche Erhöhung des Lohnanspruches zur Folge hätte. Der Bundesrat konnte diesen Forderungen jedoch nur zum Teil beipflichten. Das bäuerliche Begehren berücksichtigt seines Erachtens allzu einseitig die zwischen Bauer und Arbeiter bestehenden Unterschiede in der Arbeitszeit, zu wenig aber die immateriellen Vorteile, die mit der Tätigkeit als Selbständigerwerbender und mit der Gemeinschaft von Betrieb und Familie verbunden sind. Eine gewisse Anpassung hielt aber der Bundesrat doch für gerechtfertigt und

notwendig. Die beschlossene Verbesserung beruht im Vergleich zu bisher im wesentlichen auf drei Punkten:

– *Zusätzliche dritte Ferienwoche*

Inskünftig werden im Paritätslohn drei Wochen bezahlte Ferien und im ganzen eine Woche bezahlte Feiertage berücksichtigt, zusammen also vier Wochen (bisher drei Wochen).

– *Bessere Honorierung der Samstagsarbeit*

Die im Vergleich zum Arbeiter zusätzliche Arbeit des Bauern am Samstag wird wesentlich besser honoriert; faktisch erhöht sich der Lohnzuschlag nach der bisherigen Berechnungsmethode von 6,25 Prozent (d. h. 25 Prozent für nur einen Viertel des Samstags) auf neu 50 Prozent.

– *Verdoppelung des Sonntagszuschlages*

Der Lohnzuschlag für die Sonntagsarbeit des Bauern wird von 25 auf 50 Prozent erhöht.

Mit der Anpassung des Lohnanspruches verbunden ist die Einführung eines *neuen Konzeptes* für den Paritätsvergleich: Inskünftig soll der Vergleich nicht mehr mit Bezug auf den Tag, sondern *auf der Basis des Jahres* angestellt werden; dabei wird dem Jahresverdienst des Arbeiters der bäuerliche Arbeitsverdienst von 260 Arbeitstagen gegenübergestellt, woraus für die Landwirtschaft im Vergleich zu bisher die eingangs erwähnte Verbesserung resultiert. Einem Bauern mit einer vollen Jahresleistung von 300 Arbeitstagen würde demzufolge ein Arbeitseinkommen zugesprochen, das nach der Kaufkraft um rund 15 Prozent über dem Jahresverdienst des Arbeiters liegt. Hinzu kommt noch ein Zuschlag von 2 Prozent des Rohertrages für die Betriebsleitung und der Zins für sein im Betrieb investiertes Eigenkapital.

2. Erhöhung der Limite für Übernahmepreise von Landgütern

Artikel 29 des Landwirtschaftsgesetzes nennt als Voraussetzung kostendeckender Preise die Übernahme der Betriebe zu normalen Bedingungen. Dementsprechend durfte bisher der durchschnittliche Übernahmepreis der für die Einkommensbeurteilung herangezogenen Buchhaltungsbetriebe 125 Prozent des Ertragswertes nicht übersteigen. Nach den neuen Bestimmungen soll nun der gesetzlichen Vorschrift in der Weise Rechnung getragen werden, dass im freien Handel erworbene Betriebe in der Kostenrechnung höchstens mit dem doppelten Ertragswert berücksichtigt werden; der Anteil solcher Betriebe darf 30 Prozent nicht überschreiten. Diese Änderung

führt über erhöhte Zinsansprüche und Abschreibungen im Vergleich zu bisher zu einer gewissen Reduktion des durchschnittlichen bäuerlichen Arbeitsverdienstes.

3. Bemessung des Zinsanspruches für das Eigenkapital

Bisher wurde der Zinsanspruch aufgrund eines Zinssatzes berechnet, der um $\frac{1}{4}$ Prozent über dem durchschnittlichen Zinssatz für I. Hypotheken lag. Der Umstand, dass der Bauer als Bodenbesitzer im Vergleich zum Arbeiter ohne Grundeigentum einen Vermögensvorteil besitzt, der immer mehr ins Gewicht fällt, sowie die unter Punkt 2 erwähnte Berücksichtigung höherer Übernahmepreise haben den Bundesrat veranlasst, den bisherigen Zuschlag von $\frac{1}{4}$ Prozent zu streichen. Andererseits sah er davon ab, die Wertsteigerung des Bodens als solche in die Einkommensrechnung einzubauen, weil dieser Sachverhalt für den Bewirtschafter des Bodens, für den ein Verkauf nicht in Frage kommt, ohne Bedeutung ist.

4. Weitere materiell erhebliche Neuerungen

betreffen die Berechnung des massgeblichen Arbeitsverdienstes von Pachtbetrieben sowie die zum grössten Teil von Bund und Kantonen finanzierten Kinderzulagen, die inskünftig beim Paritätsvergleich mitberücksichtigt werden sollen. Diese beiden Änderungen entsprechen einer seit langem fälligen Korrektur und haben rechnerisch eine geringe Erhöhung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und damit eine Verminderung des Fehlbetrages zum Paritätslohn zur Folge.

Die neuen Bestimmungen sind bereits bei der Beurteilung der bäuerlichen Preisbegehren per 1. Januar 1974 zur Anwendung gelangt. Der Bundesrat konnte mit diesen Verbesserungen den Begehren der Landwirtschaft nur zum Teil entsprechen. Im Paritätslohn wird aber schon bisher, was häufig übersehen wird, jeweilen nicht nur die teuerungsbedingte Lohnsteigerung bei der Arbeiterschaft, sondern auch deren reale Einkommensverbesserung automatisch mit eingerechnet. Hinzu kommt nun neu eine Verbesserung, die sich aus der Gleichstellung hinsichtlich der Ferienansprüche und der bessern Honorierung der bäuerlichen Wochenendarbeit ergibt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für den Fortbestand einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft nicht nur die Höhe des Paritätslohnes, sondern vor allem die Initiative und das unternehmerische Denken des einzelnen Bauern massgebend sind.

Kommentar

Die Berechnungen des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des sogenannten paritätischen Lohnanspruchs (basierend auf der Statistik verunfallter Arbeiter in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern) sind alles andere als einfach. Die komplizierten Details stehen hier nicht zur Diskussion. Um die Sachlage zu verstehen, muss man aber wissen, dass zum Grundlohnanspruch verschiedene Zuschläge (z. B. für Ferien) und Abzüge (z. B. für die billigere Selbstversorgung der Bauern) gemacht werden.

Die bisherigen Grundsätze und Berechnungsmethoden wurden sowohl von landwirtschaftlicher als auch von nichtbäuerlicher Seite beanstandet. In jüngster Zeit waren es vor allem die Bauern, die an den Paritätslohnrechnungen Kritik übten. Die Bauern verlangten insbesondere eine bessere Abgeltung des Ferienanspruchs und der Wochenendarbeit. Von den Gewerkschaften sind unter anderem folgende Punkte wiederholt kritisiert worden: Die Nichtberücksichtigung der steuerlichen Vorteile der Landwirte, die zu geringe Bewertung des bäuerlichen Wohnungsvorteils, die Bemessung des Zinsanspruchs für Eigenkapital, das Nicht-Erfassen der privilegierten Stellung der Landwirte als Bodenbesitzer, die Fragwürdigkeit des Betriebsleiterzuschlages. In Rechnung zu stellen wäre auch die unterschiedliche Arbeitsintensität sowie die Tatsache, dass der Bauer seine Arbeit frei einteilen und gestalten kann, während der Arbeitnehmer nur einen eng begrenzten Freiheitsspielraum genießt und in eine hierarchische Arbeitsorganisation eingezwängt ist. Beim Arbeitszeitvergleich darf nicht vergessen werden, dass der Arbeitnehmer einen oft langen und beschwerlichen Arbeitsweg in Kauf zu nehmen hat.

Der Paritätslohnvergleich ist und bleibt problematisch. Man kann zwar die Berechnungsmethoden verbessern. Trotzdem wird aber zu viel Unvergleichbares – weil unwägbar und ziffernmässig nicht zu erfassen – verglichen. Der quantitative Vergleich muss den fundamentalen qualitativen Unterschieden zwischen der bäuerlichen selbständigen Arbeit und der Tätigkeit der unselbständig Erwerbenden Zwang antun. Glaubt man auf einen solchen Vergleich nicht verzichten zu können, dann muss zumindest deutlich erklärt werden, dass der Paritätslohn im besten Fall eine Richtgrösse darstellt. Dass diese Erklärung vom Bundesrat abgegeben wurde, sei immerhin positiv vermerkt. Wie sich die Landesregierung daran halten wird, kann nur die Zukunft zeigen.

Alles andere als positiv ist die Vorgeschichte, die zur Revision der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung geführt hat. Eine im Frühling 1973 auf Drängen des Bauernverbandes unterbreitete Revisionsvorlage wurde von der Abteilung für Landwirtschaft des EVD in

Zusammenarbeit mit dem Bauernsekretariat ausgearbeitet. In diesem entscheidenden Vorbereitungsstadium sind also keine Arbeitnehmer- und Konsumentenvertreter beigezogen worden. Die Vorlage der Abteilung für Landwirtschaft hat denn auch nur die bäuerliche Kritik an der geltenden Regelung berücksichtigt und die nicht minder berechnete Kritik der Gegenseite «vergessen». Bei den Beratungen in der Eidgenössischen beratenden Landwirtschaftskommission stiess diese Einseitigkeit auf heftige Kritik, ohne dass aber die schiefe Ausgangslage noch hätte beseitigt werden können. Als einseitig ist auch das vom Bundesrat vorgelegte Ergebnis – die revidierte Allgemeine Landwirtschaftsverordnung als auch die wichtigeren Richtlinien betreffend – zu taxieren.

Den wesentlichsten Verbesserungen zugunsten der Landwirtschaft – bessere Honorierung der Samstagarbeit, verdoppelter Sonntagszuschlag, Berücksichtigung von drei statt bisher zwei Ferienwochen – stehen nur ungenügende Korrekturen auf der andern Seite gegenüber. Der paritätische Lohnanspruch erhöht sich um rund 7 Prozent. Da zugleich die bäuerlichen Arbeitsverdienste um 2 Prozent korrigiert werden, ergibt sich eine Verbesserung für die Landwirtschaft in der Grössenordnung von 5 Prozent. Was von gewerkschaftlicher Seite am Paritätsvergleich, abgesehen von den grundsätzlichen Vorbehalten, immer wieder kritisiert wurde, bleibt im wesentlichen unberücksichtigt.

Das Unbehagen über diese ganze Paritätslohn-Übung bleibt bestehen. Der Start glich einem Fehlstart. Die vorgenommenen Korrekturen sind einseitig. Der Bundesrat hat einmal mehr sein grosses Herz für die Landwirtschaft gezeigt. Ob von Gewerkschafts- und Konsumentenseite die neuen, vom Bundesrat beschlossenen Berechnungsgrundlagen und -grundsätze akzeptiert werden können, wird wohl nicht zuletzt von der Handhabung abhängen. Bleibt es beim bisherigen Automatismus, dann dürfte das letzte Wort in bezug auf den neuen Paritätslohn noch nicht gesprochen sein. Handhabt der Bundesrat den paritätischen Lohnanspruch als blosser Richtgrösse, die nicht allein für die Agrarpreisfestsetzung massgebend ist, so könnte man eher über Fehler und Mängel im zahlenmässigen Vergleich hinwegsehen.